

## Umgangsboykott – Kinder weg?

Wir haben bereits darüber berichtet, dass das Unterhaltsrecht mit Wirkung zum 01.01.2008 grundlegend verändert wurde. Insbesondere die Änderung des § 1570 BGB (Betreuungsunterhalt) brachte viel Verwirrung mit sich. Nach altem Recht war eine Mutter nicht dazu verpflichtet, vor dem 8. Lebensjahr des Kindes eine Teilerwerbstätigkeit aufzunehmen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit bestand erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Nach dem neuen geltenden Unterhaltsrecht von 2008 fordert das Gesetz grundsätzlich schon nach den ersten drei Lebensjahren des Kindes die Aufnahme einer Berufstätigkeit. Danach muss der Ex-Partner nur noch dann Unterhalt zahlen, wenn es der „Billigkeit“ entspricht.

Doch anstelle der mit der Gesetzesänderung bezweckten Vereinfachung wurde mehr Verwirrung gestiftet. Dies führte dazu, dass viele Väter die Unterhaltszahlungen an die Ex einfach einstellten und sich bei Müttern die Angst verbreitete, ihre Kinder würden zu „Schlüsselkindern“ werden. Auch bei den Gerichten herrschte Unklarheit darüber, wann und unter welchen Umständen eine Mutter dazu verpflichtet ist, selber für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Nun hat sich der BGH erstmals in einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Frage der Erwerbsobliegenheit einer Mutter geäußert. In seinem Urteil vom 18.03.2009 (Aktenzeichen: XII ZR 74/08) hatte sich der BGH mit der Frage zu befassen, ab wann es einer Mutter trotz einer Ganztagsbetreuung des Kindes zuzumuten ist, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen.

Geklagt hatte eine geschiedene Berliner Lehrerin mit einem siebenjährigen asthmakranken Kind. Das Kammergericht Berlin hatte in der Vorinstanz entschieden, dass die Frau wegen

der Betreuung des Kindes nur zu 70 Prozent arbeiten könne. Der Mann soll deshalb neben dem Kindesunterhalt monatlich rund 840 Euro Unterhalt an seine Ex-Frau leisten. Dagegen hat der Mann Revision vor dem BGH eingelegt und die Aufhebung dieses Urteils gefordert.



**Ihre Fragen zum  
Familienrecht  
beantwortet Frau  
Rechtsanwältin  
Katrin Hombach**

Begründung: Der Ex-Frau sei eine Vollzeittätigkeit zumutbar! Das Kind werde nach der Schule bis 16 Uhr im Hort betreut. Während der Ehe sei der 2001 geborene Junge schon ab 2002 in einem Ganztagskindergarten gewesen. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass dem Kind eine Fremdbetreuung schade. Die tägliche Hausarbeit und das Kochen müsste die Frau auch ohne Kind erledigen.

Der BGH hat sich dieser Argumentation dem Grunde nach angeschlossen und die Verpflichtung zur Aufnahme einer Vollzeiterwerbstätigkeit dem Grunde nach bejaht. Der Unterhalt, der für die Betreuung eines gemeinsamen Kindes gezahlt wird, kann künftig entfallen, wenn ausreichende Betreuungsmöglichkeiten bestehen, so die Karlsruher Richter.

Der BGH verwies darauf, dass der Gesetzgeber mit der Neugestaltung des nahehelichen Betreuungsunterhalts "den Vorrang der persönlichen Betreuung durch die Eltern gegenüber einer anderen kindgerechten Betreuung aufgegeben hat". Die geltende gesetzliche Neuregelung verlange allerdings in der Regel "keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeitberufstätigkeit". Auch nach dem neuen Unterhaltsrecht sei ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeitberufstätigkeit möglich.

Grundlegend an diesem Urteil ist, dass der BGH zum einen eine Abkehr vom „08/15“ – Modell postuliert hat. Die Frage nach der Verpflichtung zur Vollerwerbstätigkeit ist demnach immer einzelfallbezogen zu betrachten. Entscheidendes Kriterium ist hierbei die Frage der „Billigkeit“. Eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs über das dritte Lebensjahr hinaus komme nach dem Willen des Gesetzgebers in Betracht, wenn „kinder“- oder „elternbezogene“ Gründe dies gebieten.

Kinderbezogene Gründe sind immer dann zu bejahen, wenn keine Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind oder dargelegt wird, dass eine Fremdbetreuung dem Kindeswohl schadet. Betreuungsmöglichkeiten können sowohl durch Kita- und Hortbetreuung, als auch die private Betreuung durch Dritte (Großeltern, Tagesmütter) gewährleistet werden. Nach der aktuellen Entscheidung des BGH wird sich der betreuende Elternteil bei Vorliegen adäquater Betreuungsmöglichkeiten nicht mehr darauf berufen können, dass er das Kind ausschließlich selbst betreiben möchte.

Zudem wird man immer fragen müssen, wie das Kind eine Fremdbetreuung verkraftet. Handelt es sich um ein „pflegeleichtes“ Kind, das beispielsweise die Hausaufgaben alleine erledigt? Oder hat das Kind bereits unter der Trennung / Scheidung der Eltern stark gelitten? Besonderes Augenmerk ist auf kranke und verhaltensauffällige Kinder zu richten, mögliche Arztbesuche und Therapien des Kindes müssen bei der Planung der Betreuung berücksichtigt werden.

Außerdem können Absprachen, die zwischen den Eheleuten während der Ehe getroffen wurden, nicht so ohne weiteres ausgehebelt werden. Hat sich ein Ehepaar dahingehend geeinigt, dass die Mutter den Beruf aufgibt und sich ausschließlich um die Kinder und den

Haushalt kümmert, kann sie im Vertrauen auf die Absprache länger Unterhalt fordern, als eine Mutter, die bereits während der Ehe neben der Kindererziehung berufstätig gewesen ist.

Schlussendlich hat der BGH mit seiner Entscheidung klargestellt, dass ein „abrupter Wechsel“ nicht in Betracht kommt. Eine Mutter, die noch gar keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, wird nicht zugemutet werden, sofort eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen. Wenn die Mutter dahingehend bereits mit einer Dreiviertelstelle berufstätig ist, kann sie durchaus auf eine Vollbeschäftigung verwiesen werden.

Mit der Reform des Unterhaltsrechts wollte der Gesetzgeber die Eigenverantwortung des betreuenden Elternteils in den Mittelpunkt rücken. Für die Dauer des Unterhalts soll nicht mehr nur das Alter des Kindes, sondern beispielsweise die Möglichkeit einer Betreuung im Kindergarten im Einzelfall ausschlaggebend sein. Diesem Ansatz ist der BGH nun gefolgt und die die Arbeitspflicht Geschiedener verschärft, die ein gemeinsames Kind betreuen.

Alles in Allem hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass stärker als früher die Umstände des Einzelfalls betrachtet werden müssen. Die Frage der Erwerbsobliegenheit kann nicht mehr schematisch am Alter des Kindes ausgemacht werden. Sorgfältige juristische Beratung ist hier also notwendig. Sollten bei Ihnen Beratungsbedarf bestehen, steht Ihnen Frau Rechtsanwältin Hombach zu allen Fragen des Unterhaltsrechts jederzeit gerne zur Verfügung.



**Herausgeber:**

**Hoffmann / Peschkes & Partner GbR**  
**Rechtsanwälte / Steuerberater**  
**Fachanwälte / Wirtschaftsprüfer**

**Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10**  
**eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de**